

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 44

Ausgegeben Oppeln, den 30. Oktober 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 142-148 N. O. Bl., S. 443/444; Errichtung eines Kriegspresseamts, Hand- arbeitslehrerinnen usw. der Landesfrauenarbeitschule „Herzogin Antoinette“ in Dessau, verlorene Zu- lassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 444; zu besetzende lat. Pfarreien Paulau und Plegnitz, Ausnahmetarife für geschroteten Weizen und Roggen und für Eichen u. Kastanien, S. 444/445; Beschlagnahme von Akerbohnen, Wicken- u. Lupinen, S. 445; Aenderung der Postgesetzverordnung vom 10. 6. 15 über das Meldewesen, Schonzeit für Rebhühner usw. und für Rekläber, Verkauf von Reiseführern und Karten, Passpflicht für russische Staatsangehörige, S. 446; Enteignung in Petrowitz, Briefverkehr mit dem Auslande, Marktscheider Kreischmer, Aenderung der Pfarbezirke Pottschowitz und Groß Pluschütz, Umgemeindung in Sandau, S. 447; Personalnachrichten, S. 448.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

1074. Die Nummer 142 des Reichs-Gesetz- blatts enthält unter

Nr. 4915 eine Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Aegypten und Französisch- Marokko, vom 14. Oktober 1915.

1075. Die Nummer 143 des Reichs-Gesetz- blatts enthält unter

Nr. 4916 eine Bekanntmachung über Aus- dehnung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide usw., vom 19. Oktober 1915, und unter

Nr. 4917 eine Bekanntmachung über die Aenderung französischer Ortsnamen in Elsaß- Lothringen, vom 16. Oktober 1915.

1076. Die Nummer 144 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4918 eine Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., vom 21. Ok- tober 1915, unter

Nr. 4919 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 21. Oktober 1915, und unter

Nr. 4920 eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 21. Oktober 1915.

1077. Die Nummer 145 des Reichs-Gesetz- blatts enthält unter

Nr. 4921 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten (Reichs- Gesetzbl. S. 520), vom 21. Oktober 1915, unter

Nr. 4922 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384), vom 21. Ok- tober 1915, und unter

Nr. 4923 eine Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufes von Getreide der Ernte des Jahres 1915, vom 21. Oktober 1915.

1078. Die Nummer 146 des Reichs-Gesetz- blatts enthält unter

Nr. 4924 eine Bekanntmachung einer Aender- ung der Verordnung vom 8. Juli 1915 (Reichs- Gesetzbl. S. 420) über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleum- bestände vom 21. Oktober 1915, unter

Nr. 4925 eine Bekanntmachung zur Er- weiterung der Bekanntmachung über Vorrats- erhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 21. Oktober 1915, und unter

Nr. 4926 eine Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Rauffahrtsschiffen an Nicht- reichsangehörige, vom 21. Oktober 1915.

1079. Die Nummer 147 des Reichs-Gesetz- blatts enthält unter

Nr. 4927 eine Bekanntmachung über Erlass und Vergütung von Abgaben, vom 21. Okto- ber 1915.

1050. Die Nummer 148 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4928 eine Bekanntmachung über die Regelung der Butterpreise, vom 22. Oktober 1915, und unter

Nr. 4929 eine Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915, vom 22. Oktober 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1051. Errichtung eines Kriegspresseamts.

Zur Verfolg des von Seiner Majestät dem Kaiser und König angeordneten Ausbaues der Oberzensurstelle ist in Berlin unter der Bezeichnung „Kriegspresseamt“ (K. Pr. A.) eine unmittelbar der Obersten Heeresleitung unterstehende Dienststelle errichtet worden.

Sie ist dazu bestimmt:

1. das Zusammenwirken der Obersten Heeresleitung mit den Heimatbehörden auf dem Gebiete des Pressewesens zu erleichtern,

2. den Behörden und der Presse Auskünfte zu geben und

3. für die gleichmäßige Handhabung der Presseaufsicht zu sorgen. Die von den Zentralbehörden ausgehenden Richtlinien für die Handhabung der Zensur werden vom Kriegspresseamt (Oberzensurstelle) den Zensurstellen übermittelt.

Das Kriegspresseamt verkehrt mit allen Behörden unmittelbar. Seine Diensträume befinden sich in Berlin NW 6, Luisenstraße 31 a. Es ist unter Amt Norden Nr. 11834—11839 an das Berliner Fernsprechnetz angeschlossen.

Die für das Kriegspresseamt bestimmten Sendungen sind zu richten

a) bei Mitteilungen und Anfragen allgemeiner Art:

an das Kriegspresseamt, Auskunftsstelle,

b) in Sachen der Presseaufsicht:

an das Kriegspresseamt, Oberzensurstelle,

c) in Angelegenheiten der ausländischen Presse:

an das Kriegspresseamt, Auslandsstelle.

Die Zulassung von Berichterstaten, Malern und Photographen zum Kriegsschauplatz wird nicht vom Kriegspresseamt, sondern nach wie vor vom stellvertretenden Generalstabe der Armee bearbeitet.

Berlin, den 14. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Zu Verteilung: v. Wandel.

Nr. 5576/15. Z. I.

1052. Ich genehmige, daß die an der Landesfeuerwehrschule „Herzogin Antoinette“ in Dessau ausgebildeten und geprüften Handarbeits-

lehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen zum Besuche der preussischen Gewerbeschullehrerinnen-Seminare zugelassen werden, sofern sie im übrigen den Aufnahmebedingungen entsprechen. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft bis Okt. 1912.

Sie wollen diesen Erlass durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntnis bringen.

Berlin W. 9, den 15. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Auftrage. Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.
VI. 5341.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

1053. Mit Gültigkeit vom 18. Oktober 1915 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges ist ein Ausnahmetarif für geschroteten Weizen und Roggen zur Verwendung als Futtermittel im Inlande unter gewissen Bedingungen für den Bereich fast aller deutschen Eisenbahnen eingeführt worden.

Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfennig und ist bei den Eisenbahn-Stationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen sowie den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 20. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

Zu Auftrage. v. Lucanus.

I o. XV. Nr. 1477.

1054. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Pawlau, Kreis Ratibor ist infolge Vererbung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 22. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Dr. Küster.

II G. II. 843.

1055. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Bezirks eruche ich, nach dem Verbleib der nachstehend näher bezeichneten, verloren gegangenen Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 25. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

I a VI 1712. J. B.: Kleh.

A. Zulassungsbefcheinigungen.

Nr.	Name und Wohnort des Kraftwagenbesitzers	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist	Tag der Ausfertigung	Art des Fahrzeuges	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Dr. med. Kurt Kühnert in Haselbach, Kreis Landeshut	Reg.-Präs. in Liegnitz	5. 6. 13	Personenkraftwagen	War nach dem 14. 3. 1915 zugelassen. Duplikat nicht erteilt.
2	Hans Weigel in Herbersleben (Mansfelder Seekreis)	Reg. Präs. in Merseburg	—	dto.	dto. Zulassung ist widerrufen.
3	August Sintermann in Hattingen	Reg.-Präs. in Arnberg	21. 11. 14.	dto.	dto. Duplikat nicht erteilt.

B. Führerscheine.

Nr.	Der Führerschein ist ausfertigt für	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Ausfertigung	Listen-Nr. des Führerscheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Max Fuchs in Magdeburg	Reg.-Präs. in Magdeburg	14. 5. 10	14	3 b	Duplikat erteilt
2	Albert Zander in Hamburg	Reg. Präs. in Schleswig.	13. 2. 12	Z 14	3 b	dto.
3	Professor Wilhelm Wilz in Clausthal	Reg.-Präs. in Hildesheim	11. 7. 14	928	3 b	dto.

1086. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Liegnitz ist anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind **innen Monatsfrist** an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 22. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. D. R ä f e r.

II G. II. 844.

1087. Mit Gültigkeit vom 11. Oktober d. Js. erhält das Warenverzeichnis des bereits bestehenden Ausnahmetarifs für Eicheln zu Futterzwecken folgende Fassung:

1. Eicheln, auch gedorrt, enthüllt, geschrotet oder gemahlen zu Futterzwecken,
2. Kastanien aller Art, auch getrocknet, geschält oder gemahlen zu Futterzwecken.

Auf dem rechtsrheinischen Netz der Königlich Bayerischen Staatsbahnen gelten die Tarif-erweiterungen für die unter Ziffer 2 des Waren-

verzeichnis genannten Kastanien aller Art usw. nicht.

Eine Neuausgabe des Tarifs erfolgt nicht.
Oppeln, den 22. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. v. Lucanus.

I G. XV. Nr. 1488.

1088. Unter Hinweis auf § 2 Nr. 1 und 2 und § 3 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 399 ff.) mache ich darauf aufmerksam, daß alle Ackerbohnen, Wicken und Lupinen, soweit sie nicht zum Selbstverbrauch benötigt werden, für die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte beschlagnahmt sind und nur an diese verkauft werden dürfen. Es fällt auf, daß bei der neuen Anmeldung vom 1. Oktober nur sehr geringe Bestände an Ackerbohnen, Wicken und Lupinen gemeldet sind.

Oppeln, den 23. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

W. A. X. Nr. 3603. J. B. Rley.

1089. Polizeiverordnung. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265 ff.) wird vor Einholung der Zustimmung des Bezirksausschusses, da ein Fall vorliegt, der keinen Aufschub gestattet, folgendes verordnet.

Einziger Paragraph.

Meine Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 10. Juni 1915 (Sonderausgabe zu Stück 24 des Amtsblattes) wird hiermit auf die Amtsbezirke Bielschowitz, Biskupitz und Ruda, Kreis Hindenburg O.S., ausgedehnt.
Oppeln, den 26. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

IE. IV/V/VI/XXIII. W. 2025.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

1090. Auf Grund des § 40 Abs. 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuss beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1915 den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf **Mittwoch, den 15. Dezember 1915** festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf diese Wildarten am **Dienstag, den 14. Dezember** stattfindet.

Oppeln, den 4. Oktober 1915.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

§. 15. 23/2. J. B. Berger.

1091. Auf Grund des § 40 c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuss beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1915 die gesetzlich bis 31. Oktober dauernde Schonzeit für Rehfalber auf die Zeit vom 16. November bis 31. Dezember 1915 auszudehnen, sodas Rehfalber in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. November geschossen werden dürfen.

Oppeln, den 4. Oktober 1915.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

§. 15. 24/2. J. B. Berger.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1092. Anordnung. Die Anordnungen über den Verkauf und Vertrieb von Reiseführern und Karten vom 22. April 1915 und 30. Juni 1915 Abt. II = Nr. 70 947 werden wie folgt ergänzt:

Der in der Anordnung vom 22. April 1915 in § 1 Abs. 2 gekennzeichnete Schutzreifen wird auf das Gebiet üblich der allgemeinen Vinte Goldberg—Traunstein—Rosenheim—Weilheim—Dietmannsried ausgedehnt.

In diesem Schutzreifen ist der Verkauf und der Vertrieb von kleineren Reiseführern, die keine Karten unter 1 : 100 000 und keine runderblättrigen Karten enthalten, und deren Beschreibung der betreffenden Gegend unseren Begnern nicht von Nutzen sein kann, erlaubt; derjenige größerer Reisehandbücher, wie Baedeker und Meyer, dagegen verboten.

Breslau, den 15. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von Bacmeister.

II g 123763.

1093. Anordnung. Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. 12. 1914 betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht wird folgendes angeordnet:

1. Die im Regierungsbezirk Oppeln befindlichen russischen Staatsangehörigen müssen mit einem Paß versehen sein. Ausgenommen sind bis auf weiteres nur die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter, sofern sie sich im Besitze einer von der deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten gültigen Inlands-legitimationskarte befinden.

2. Der Paß muß den Erfordernissen der Kaiserlichen Verordnung vom 16. 12. 1914 R. S. Bl. 521, insbesondere des § 3, entsprechen. In den Paß ist außerdem der Grenzübergang einzutragen, zu dessen Benutzung er berechtigt sowie der Arbeitgeber, bei dem der Paßinhaber beschäftigt ist.

Etwaige Genehmigungen des Wechsels der Arbeitsstelle bzw. des Wohnorts sowie Beurteilungen in die Heimat sind in dem Paß von der zuständigen Polizeibehörde zu bescheinigen.

Die Ausstattung und Größe der Paßurkunden muß dem vom Generalgouvernement Warschau gewählten Muster entsprechen.

3. Die in Ziffer 1 bezeichneten Personen müssen den Paß außerhalb ihrer Arbeitsstelle stets bei sich tragen. Der Verlust des Passes muß sofort der Ausgabestelle angezeigt werden.

4. Gemäß § 9 b des Preuß. Gesetzes vom 4. 6. 1851 wird bestraft:

a) wer die Anordnung in Ziffer 3 übertritt,
b) wer einen für ihn nicht bestimmten oder einen falschen oder verfälschten Paß bei sich führt,
c) wer einen Paß einem anderen zur Benutzung gibt oder den Erwerb oder die Abgabe vermittelt,

d) wer Grenzübergangsausweise veräußert oder rechtswidrig erwirbt.

5. Diese Anordnung tritt am 1. 11. 1915 in Kraft.

Breslau, den 19. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von Bacmeister.

I d 105087.

1094. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zu Petrowitz Kreis Pleß zu enteignende oder dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Petrowitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Montag, den 8. November 1915, mittags 12 Uhr, in Pleß, Landratsamt, anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Std. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Petrowitz	1	2030/17 etc.	Regierungsbaumeister a. D. Anton Soboczinski in Beuthen OS.	Petrowitz	XIII	507	Holzung jetzt Ehienweg	—	32	89
2	Petrowitz	1	2031/18	Wie vor.	Petrowitz	XIII	507	Wiese jetzt Ehienweg	—	—	14
3	Petrowitz	1	2032/17 etc.	Wie vor.	Petrowitz	XIII	507	Holzung jetzt Parallelweg	—	—	20

Pleß, den 23. Oktober 1915. Der Landrat und Enteignungskommissar.
v. Rupert.

1095. Das Verbot des stellv. Kommandierenden Generals vom 29. 3. 15, Briefsendungen über die Reichsgrenze unter Umgehung der Post zu befördern, wird immer noch übertreten. (Sonderausgabe zu Stilk 15 des Amtsblattes).

Das Verbot wird mit der Verwarnung in Erinnerung gebracht, daß künftig unwachtlos die angedrohte Bestrafung veranlaßt werden wird.
Breslau, den 16. Oktober 1915.

VI. Armee-Korps. Stellv. General-Kommando.
I d II g 121 964.

1096. Bekanntmachung. Der konfessionerte Marktscheider Kreiskamer hat seinen Wohnsitz von Königshütte nach Hindenburg OS. verlegt.

Breslau, den 18. Oktober 1915.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

1097. Adolf durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade
Fürstbischof von Breslau,
Doktor der hl. Theologie und des kanonischen Rechts.

Nach Anhörung der Beteiligten ordne ich an was folgt:

1. Die Grundstücke a. Bb. I Bl. 22 des Grundbuchs von Niefarm, enthaltend die Parzellen R. Bl. 1 Nr. 19, 20 im Flächeninhalte von 3 ha 14 a 80 qm, zur Zeit im Eigentum des Stellenbesitzers Franz Badura in Kolonie Jawada-Niefarm,

b) Bb. I Bl. 3 des Grundbuchs von Niefarm, enthaltend die Parzellen R. Bl. 1 Nr. 21, 22 im Flächeninhalte von 2 ha 66 a 80 qm zur Zeit im Eigentum des Häuslers Theodor Stolz in

Kolonie Jawada-Niefarm, werden von dem Pfarrbezirke Ponischowitz, Kreis Loß-Gleitwitz abgezweigt und dem Pfarrbezirke Groß-Pluschwitz Kreis Groß-Strehlitz zugewiesen.

2. Diese Urkunde tritt am 1. November 1915 in Kraft.

Breslau, den 15. August 1915.

Der Fürstbischof.

(L. S.) Zu Auftrage: Klose.
Umpfarrungsurkunde. G. R. 4660.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 15. August 1915 von dem Fürstbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung zweier Grundstücke in Kolonie Jawada-Niefarm, Kreis Loß-Gleitwitz, aus dem Pfarrbezirke Ponischowitz, Kreis Loß-Gleitwitz, in den Pfarrbezirke Gr-Pluschwitz Kreis Groß-Strehlitz, wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 28. September d. J. — G. II. 8752 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 19. Oktober 1915.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. b XIII. 615. Dr. Küfer.

1098. Beschluß. Nach Mitteilung des Amtsgerichts Pleß vom 11. Juni 1915 und nach den Katastermaterialien gehört die Parzelle, Gemarkung Fürstlich Sandau, Kartenblatt 1, Flächen-

abschnitt Nr. 676/192 in Größe von 59 a 30 qm nicht dem Häusler und Maurer Karl Fabian in Sandau, sondern dem Georg Dremba und seiner Ehefrau Eva, geb. Gruscha, Mühlenbesitzer zu Fürstlich Sandau.

Der Umgemeinungsbeschluß vom 14. Mai 1914 Ziffer 3 wird dementsprechend abgeändert. Pleß, den 16. Oktober 1915.

Der Kreis-Ausschuß.

von Ruperti, Frhr. von Reitzenstein,
Dr. Rasse, Dr. Stonawski, Stupin.

1099. Personalsnachrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

Der Königl. Kronenorden vierter Klasse: dem bisherigen Fürstlich Pleß'schen Schloßinspektor Karl Staße in Pleß.

Das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber): dem Breitschneider Abel Knoppik in Sausenberg, Kreis Rosenberg OS.

Gestorben fürs Vaterland: Regierungsassessor Dr. v. Prittwitz und Saffron aus Groß-Strehlitz am 12. Mai 1915; Regierungsbote Alois Gabrysch aus Oppeln am 25. September 1915; Regierungsssekretär Richard Schneider aus Oppeln am 28. September 1915; Regierungsassessor von Baumbach aus Oppeln am 30. September 1915.

Erteilt: dem Regierungsbaumeister Ruzbach in Oppeln die nachgesuchte Entlassung

aus dem Staatsdienst unter Beilegung des Charakters als Raurat.

Berufen: Landmesser Walter Schörnig in Beuthen OS. als Katasterlandmesser beim Katasteramt in Beuthen OS.

Angenommen: Zivilanwärter Franz Gläser aus Berlin-Niederschönhausen als Regierungssupernumerar.

Bestätigt: die von der Stadtverordnetenversammlung in Friedland OS., getroffene Wahl des Amtsekretärs Max Dätuba aus Eichenau zum Bürgermeister der Stadt Friedland OS., für eine mit dem Tage der Dienst-einführung beginnende Amtsdauer von zwölf Jahren.

Vom Königl. Provinzialschulkollegium in Breslau.

Ernannt: der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Robert Breschniol vom Johannes-Gymnasium in Breslau zum Oberlehrer am Königl. Gymnasium in Gleiwitz; der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Josef König am Königl. Gymnasium in Sagan zum Oberlehrer am Königl. Königin Louise-Gymnasium in Zabrze; der Lehrer Fritz Merwart aus Hamburg-Fußsbüttel zum Zeichenlehrer am Königl. Realgymnasium in Larnowitz und der mit der kommissarischen Verwaltung der Direktorstelle am Lehrerseminar in Rosenberg OS. betraute Seminaroberlehrer Felix Werner zum Königl. Seminardirektor daselbst mit dem Range eines Rates vierter Klasse.

Sonderausgabe

zu Stück 44 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 31. Oktober 1915

Nachtrag

zu den Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel Nr. M 325/7. 15 R. R. A. und Nr. M. 325e/7. 15 R. R. A.

I. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 und zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Vordruck nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wissenlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft;

auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Breslau, den 31. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General VI. A. R.
von Sacmeister.
Nr. W. 5498/9. 15 R. R. A.

2. Sonderausgabe

zu Stück 44 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 2. November 1915.

1100. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Nach- meldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Auf Ersuchen des Kriegsministeriums wird nachstehende Verordnung auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915*) und der Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915**) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 2. November 1915 in Kraft.

§ 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von den auf Grund der Verfügung M 1./7. 15. R. R. A. meldepflichtigen Gegenständen aus Kupfer werden folgende beschlagnahmt***):

1. alle verlegten Freileitungen in Starkstromanlagen einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen und freiliegender Schienenverbinder;

2. Kabel und Leitungen in Starkstromanlagen einschließlich Sammelschienen und Anschlußleitungen von Schaltanlagen,

a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,

b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters;

3. alle kupfernen Feuerbüchsen;

4. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Destillations-, Extraktionsapparate und Kühlvorrichtungen;

5. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Brautefessel;

6. kupferne Röhren von und über 10 mm äußerem Durchmesser, soweit sie nicht schon nach der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. A. beschlagnahmt sind;

7. alle Wagh- und Zentrifugentrommeln aus Kupfer.

§ 3. Von der Verordnung betroffene Personen usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle Personen, Kommunen, öffentlich-recht-

lichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Tage der Beschlagnahme auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter a bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4. Beschlagnahme.

Die von der Verfügung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat folgende Wirkung:

a) Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen, also auch Verkäufe, selbst wenn sie der Ausführung von Kriegslieferungen dienen sollen, sind verboten und nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorurteile, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteherrschaft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Gegenstände, die kein Kupfer, sondern nur Messing und andere Kupferlegierungen enthalten, werden von der Verordnung nicht betroffen.

Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangs-
vollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Zulässig ist der Verkauf ausschließlich an die
Metall-Mobilmachungsstelle. Es wird anbeinge-
stellt, Angebote an deren Adresse, Berlin W 9,
Potsdamer Straße 10/11, einzureichen. Zulässig
sind ferner rechtsgeschäftliche Verfügungen, die auf
Anordnung oder mit Zustimmung der Metall-
Mobilmachungsstelle erfolgen.

b) Jede Verwendung der beschlagnahmten
Gegenstände, durch welche das darin enthaltene
Kupfer der Beschlagnahme entzogen wird, ist
verboten.

c) Die von dieser Verordnung betroffenen
Personen usw. sind verpflichtet, der Metall-Mobil-
machungsstelle und deren Beauftragten über die be-
schlagnahmten Gegenstände jede gewünschte Auskunft
zu erteilen und ihnen den Zutritt zu den Betriebs-
räumen zu gestatten.

Die Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung
M. 1/7. 15. R. A. A. vom 20. Juli 1915 wird
bezüglich der in § 2 der vorliegenden Verordnung
bezeichneten Gegenstände aufgehoben.

§ 5. Nachmeldung.

Alle Personen usw., welche die durch die Ver-
fügung M. 1/7. 15. R. A. A., betr. „Bestands-
meldung und Bewertung von Kupfer in Fertig-
fabrikaten“ vorgeschriebene Meldung versäumt haben
sollten, in welcher auch die durch § 2 der vor-
liegenden Verordnung beschlagnahmten Gegenstände
zu melden waren, haben bis spätestens 30. Novem-
ber 1915 nachträglich Meldung an die Metall-
Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in
Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten.
Für alle Nachmeldungen ist der Bestand zur Zeit
des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung
maßgebend. Der Meldebchein für Kupfer in Fertig-
fabrikaten ist durch die Metall-Mobilmachungsstelle
erhältlich und ist bis zum obengenannten Zeitpunkt
ordnungsmäßig ausgefüllt an die Metall-Mobil-
machungsstelle, Berlin W. 9, Potsdamer Straße
10 11, einzusenden.

§ 6. Die Metall-Mobilmachungsstelle des
Königlich Preussischen Kriegsministeriums hat das
Recht, die Beschlagnahme auch auf solche ganz oder
teilweise aus Kupfer bestehenden Fertigfabrikate
auszudehnen, die nicht im § 2 aufgeführt sind.

Dreslau, den 2. November 1915.

Der stellv. Kommandierende General VI. A.-R.
von Baemeister.

Mr. M. 5395/9. 15. R. A. A.

1101. Anordnung.

Auf Grund der §§ 1 bis 4 der Verordnung
des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise
vom 22. 10. 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 689) hat
der Reichsminister durch Bekanntmachung vom 24.
10. 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 705) die Grundpreise

für das Reichsgebiet mit Gültigkeit vom 1. 11.
1915 einheitlich festgesetzt. Ich hebe daher den §
2 meiner Anordnung vom 19. 10. 1915 (II f. Nr.
129320*) auf.

Diese Anordnung tritt am 1. 11. 1915 in Kraft.
Breslau, den 27. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von Baemeister.

Abt. II f. II g Nr. 134 007.

*) Amtsblatt S. 442.

1102. Das durch die Bekanntmachung vom 8. August
1915 (Abt. IV a II e Nr. 92490*) erlassene
Verbot der Ausfuhr von Heu aus dem Bereiche des
VI. Armeekorps wird am 1. November 1915 auf-
gehoben.

Breslau, den 26. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von Baemeister.

Abt. IV a Nr. 130278.

*) 3. Sonderausgabe zum Amtsblatt 33, S. 4.
WAX. 3705.

1103. Befehl, betreffend die russischen Arbeiter.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über
den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-
sammlung S. 451) befehle ich für den Bezirk des
VI. Armeekorps folgendes:

§ 1. Allen russischen Arbeitern männlichen
und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres
auch künftighin verboten, rechtswidrig das Inland
zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem
Verbot lediglich diejenigen durch Arbeitsverträge
nicht gebundenen weiblichen und im Alter von unter
17 oder über 45 Jahre stehenden männlichen Arbeiter,
welche im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer
Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines
von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Ver-
tretung des neutralen Staates visierten Passes
sind und den für die Ueberschreitung der Reichs-
grenze bestehenden Vorschriften genügen.

§ 2. Sämtliche russischen Arbeiter und Ar-
beiterinnen dürfen die Grenzen des Ortsbezirks (Ge-
meinde- und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit
nicht der Besuch des sonn- und festtäglichen Gottes-
dienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen
Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, nicht
anders als mit schriftlicher Genehmigung der Orts-
polizeibehörde überschreiten.

Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist
nur unter Beachtung der für die Umschreibung der
Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften
zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem an-
deren Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) des-
selben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung
der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen
Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für

die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des Ersten Bürgermeisters) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 3. Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916 geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiterlegitimationskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß letztgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die säumigen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzuziehende, erforderlichenfalls von seiner Kaution in Abzug zu bringende Entschädigung von 0,70 Mark pro Kopf und Tag zu gewähren.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruches erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre, andernfalls mit Geldstrafen von 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktbruches nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bezw. Gutsbezirk, vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zuwiderhandelns Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen in § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 5. Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Befehl vom 5. Oktober 1914 wird gleichzeitig aufgehoben.

Breslau, den 28. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General
des VI. Armeekorps,
von Pacmeister.

1104. Anordnung.

§ 1. Schiffsmanschaften dürfen die Arbeit nicht unter einseitiger Verletzung des Vertrages niederlegen.

§ 2. Arbeitgeber dürfen Schiffsmanschaften, welche gegen § 1 verstoßen haben, vor Ablauf der Vertragszeit nicht in Arbeit nehmen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 23. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von Pacmeister.

Abt. II f. Nr. 122364.

1105. Anordnung.

1. Auf allen Kriegspostarten und Kriegsbliberbogen muß der Name und der Wohnort des Herstellers oder des Verlegers angegeben werden. Die gleichzeitige Angabe beider Adressen ist unstatthaft. An Stelle dieser einen Adresse darf ein „Firmenzeichen“ treten, wenn dieses Firmenzeichen dem stellv. General-Kommando in Breslau angemeldet und von diesem als ausreichend anerkannt wird.

2. Kriegspostarten und Kriegsbliberbogen, die weder eine Adresse noch ein Firmenzeichen aufweisen, unterliegen der Beschlagnahme an jedem Ort, an dem sie in den Verkehr gebracht werden.

3. Wer entgegen den obigen Vorschriften Kriegspostarten und Kriegsbliberbogen verkauft, feilhält oder sonstwie in Verkehr bringt, wird auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851, § 6 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. 3. 1850 und § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverordnung vom 30. 7. 1883 bestraft.

4. Die Anordnung vom 27. 3. 1915 wird hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 26. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von Pacmeister.

Abt. II g Nr. 127828.

1106. Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 689).

Auf Grund des § 9 der vorbezeichneten Bundesratsverordnung wird vorläufig folgendes bestimmt:

1. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Wer als Gemeinde, Gemeindevorstand und Vorstand des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindevorfassungsgeetze und die Kreisordnungen.

2. Die Gemeindevorstände und Vorstände der

Kommunalverbände werden ermächtigt, die Festsetzungen nach § 5 der Verordnung anstelle der Gemeinden und Kommunalverbände vorzunehmen.

Berlin W. 9, den 25. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lujensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Küster.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

IIb. 13590 W. f. 5/IA III o 17046 W. f. 2./V.

13821 W. d. 3.